

## **Amtsblatt**

### Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 85/2012

ausgegeben am: 21. Dezember 2012

**Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;**  
**Bebauungsplan Nr. 535h „Westlich Kurzweil“;**  
**Stadtteil: Maudach**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 535h „Westlich Kurzweil“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 535h und die Bezeichnung „Westlich Kurzweil“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 535h ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch das Flurstück 2185  
im Osten: durch die Straße Kurzweil (Flurstück 270/38)  
im Süden: durch die Maudacher Straße (Flurstück 270/50)  
im Westen: durch die Flurstücke 269/36, 269/38, 1/6, 3/4, 259, 13/1, 2184/2, 2185

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten für das Gebiet zwischen Bebauungsplan Nr. 535a „Südlich der Kirche“ und westlich der Kurzweil auf der Grundlage des „Gesamtbebauungs“-Planes Nr. 535 und des Rahmenplanes zu konkretisieren und Potenziale für eine maßvolle Nachverdichtung in dem Gebiet zu schaffen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB werden in Anspruch genommen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte wird gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 18.01.2013 zur Planung äußern.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.12.2012  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



**Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt:**

**Bebauungsplan Nr. 620 „Luitpoldhafen West“;**

**Stadtteil: Süd**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 620 „Luitpoldhafen West“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 620 und die Bezeichnung „Luitpoldhafen West“.

Der Bebauungsplan Nr. 620 „Luitpoldhafen West“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 503b „Rheinufer Süd, gerade Straßenführung“. Der Geltungsbereich des sich ebenfalls im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderungsbebauungsplanes Nr. 503c wird entsprechend verkleinert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 620 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 3575/52, 4635, 4616 sowie Teile der Flurstücke 3575/51, 3575/57, 3575/127, 3575/128, 4628 und 4629/2

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer qualitätvollen und attraktiven Bebauung entlang der Westseite des Luitpoldhafens zu schaffen, die auch den besonderen Standortgegebenheiten Rechnung trägt.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB werden in Anspruch genommen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte wird gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 07.01.2013 bis einschließlich 18.01.2013 zur Planung äußern.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen, da es sich um ein Vorhaben der zivilen Konversion handelt und die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 2. BauGB gegeben sind.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.12.2012  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

